

Satzung

zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Die Gemeinde Bessenbach erlässt aufgrund der Art. 20a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4, 35 Abs. 1 Satz 2, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737), folgende Satzung:

§ 1

Zusammensetzung des Gemeinderates

Der Gemeinderat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister oder der ersten Bürgermeisterin (§ 4) und 20 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2

Ausschüsse

- (1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:
 - a) den Verwaltungsausschuss, bestehend aus dem oder der Vorsitzenden und 10 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
 - b) den Bauausschuss, bestehend aus dem oder der Vorsitzenden und 10 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
 - c) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus dem oder der Vorsitzenden und vier weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.
 - d) den Partnerschaftsausschuss, bestehend aus dem oder der Vorsitzenden und vier weiteren Mitgliedern des Gemeinderats,
 - e) den Energie- und Umweltausschuss, bestehend aus dem oder der Vorsitzenden und vier weiteren Mitgliedern des Gemeinderats,
 - f) den Jugendausschuss, bestehend aus dem oder der Vorsitzenden und vier weiteren Mitgliedern des Gemeinderats,
 - g) den Seniorenausschuss, bestehend aus dem oder der Vorsitzenden und vier weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.
- (2) Den Vorsitz führt in den in Absatz 1 Buchst. a), b) und f) genannten Ausschüssen der erste Bürgermeister oder die erste Bürgermeisterin, in den in Absatz 1 Buchst. d), e) und g) genannten Ausschüssen ein vom ersten Bürgermeister oder von der ersten Bürgermeisterin bestimmtes Gemeinderatsmitglied. Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied.
- (3) Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit die Geschäftsordnung dies vorsieht und der Gemeinderat selbst zur Entscheidung zuständig ist. Im Übrigen beschließen sie anstelle des Gemeinderats (beschließende Ausschüsse).
- (4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3

Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung

- (1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse.

Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

- (2) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung einen Pauschalbetrag von jährlich 200,00 €, ehrenamtliche Gemeinderatsmitglieder, die als erster Fraktionssprecher bzw. erste Fraktionssprecherin einer Gemeinderatsfraktion tätig sind, stattdessen einen Pauschalbetrag von jährlich 300,00 €. Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten ein Sitzungsgeld von je 35,00 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses nach § 2 Abs. 1; ehrenamtliche Gemeinderatsmitglieder, die als Vorsitzender bzw. Vorsitzende eines Ausschusses nach § 2 Abs. 1 fungieren, erhalten ein Sitzungsgeld von 45,00 € für jede von ihm bzw. ihr geleitete Sitzung des betreffenden Ausschusses. Erklärt sich ein Gemeinderatsmitglied bereit, die Einladungen zu Sitzungen einschließlich der damit im Regelfall verbundenen Sitzungsunterlagen sowie die Protokolle der öffentlichen Sitzungen ausschließlich in elektronischer Form zugestellt zu bekommen bzw. aus einem Ratsinformationssystem selbst abzurufen, erhält es als weitere Entschädigung eine sog. Technikpauschale von jährlich 180,00 €. Der sich insgesamt für ein Gemeinderatsmitglied ergebende Entschädigungsbetrag wird jeweils nach Ablauf eines Kalenderjahres auf ein der Gemeindeverwaltung zu benennendes Konto überwiesen. Bei einer vorzeitigen Beendigung der ehrenamtlichen Gemeinderats-tätigkeit erfolgt die Überweisung des sich ergebenden Betrages unmittelbar nach Beendigung des Ehrenamtes.
- (3) Gemeinderatsmitglieder, die Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des ihnen entstandenen nachgewiesenen Verdienstaufschlags. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 20,00 € je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Gemeinderatsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 20,00 € je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.
- (4) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

§ 4

Erster Bürgermeister oder erste Bürgermeisterin

Der erste Bürgermeister oder die erste Bürgermeisterin ist Beamter auf Zeit.

§ 5

Weitere Bürgermeister und Bürgermeisterinnen

Die weiteren Bürgermeister und Bürgermeisterinnen sind Ehrenbeamte.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 06.05.2020 in Kraft.¹ Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 06.05.2014 außer Kraft.

Bessenbach, den 05.05.2020/01.02.2023
Gemeinde Bessenbach
gez. (Siegel)
Ruppert
1. Bürgermeister

¹ Die Änderungssatzung vom 01.02.2023 tritt mit der amtlichen Bekanntmachung (=10.02.2023) in Kraft.